

M E R K B L A T T

für Privatpatienten und Beihilfeberechtigte

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

als Privatpatient stehen Ihnen alle Möglichkeiten der zahnärztlichen Therapie offen.

Die Berechnung des Honorars erfolgt nach der **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)**.

Diese Gebührenordnung sieht vor, dass die Berechnung der Leistung entsprechend

- dem Zeitaufwand
- der Schwierigkeit und
- den Umständen der Behandlung

mit einem Multiplikator zwischen 1,0 bis 3,5 erfolgt. Im allgemeinen werden durchschnittliche Leistungen mit dem 2,3fachen Satz berechnet. Wenn die obengenannten Kriterien es erfordern, den 2,3fachen Satz zu überschreiten, so wird Ihr Zahnarzt dies dementsprechend berechnen und in der Liquidation schriftlich begründen. Neben der Vergütung für die zahnärztliche Leistung fallen bei prothetischer und kieferorthopädischer Versorgung in der Regel zahntechnische Laborkosten an. Sie liegen oft in beträchtlicher Höhe. Der Zahnarzt muss sie dem zahntechnischen Laboratorium bezahlen.

Ihre Erstattungsansprüche

Eine Erstattung der entstandenen Behandlungskosten erfolgt nach den Beihilfavorschriften bzw. den abgeschlossenen Vertragsbedingungen mit Ihrer privaten Krankenversicherung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Versicherung und/oder Beihilfestelle, um zu erfahren, was in Ihrem Fall vertraglich **nicht** abgedeckt ist, denn daraus können Restkosten für Sie entstehen. Auch gesetzlich versicherte Patienten müssen Eigenkosten bei zahnärztlicher Behandlung in Kauf nehmen. Gern erklärt Ihnen Ihr Zahnarzt nähere Einzelheiten.

Üblicherweise werden **vor** prothetischen und kieferorthopädischen Versorgungsmöglichkeiten sogenannte Gebührenvorausberechnungen (auch als Heil- und Kostenplan bezeichnet) erstellt. Wenn Sie es wünschen, erstellt Ihnen Ihr Zahnarzt eine Gebührenvorausberechnung - natürlich unter Vorbehalt - auch vor konservierenden oder chirurgischen Behandlungen. Erkundigen Sie sich

in wie weit, insbesondere die zahntechnischen Laborkosten, erstattet werden.

Beihilfe

Die Gebührenordnung regelt die Rechnungslegung des Zahnarztes, die Beihilfavorschriften regeln die Erstattungsansprüche des Beihilfeberechtigten gegenüber seinem Dienstherrn. **Die Beihilfavorschriften haben keine Wirkung gegen den Zahnarzt.**

Sie begründen keine Pflichten des Zahnarztes gegenüber der Beihilfesteile. (Beihilfe im Sinne der Beihilfavorschriften sind Geldzuwendungen eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht an einen bestimmten Personenkreis zum Teilausgleich der in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstehenden Kosten gewähren kann.)

Vertragspartner bei einer zahnärztlichen Behandlung sind allein der **Zahnarzt** und sein **Patient**. Es ist dabei ohne Bedeutung für das Vertragsverhältnis, welche „Vertragspartnerschaften“ zwischen Ihnen und Ihrer Krankenversicherung oder Beihilfesteile bestehen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Private Krankenversicherung

Private Krankenversicherungsunternehmen erstatten Kosten nach ihren Versicherungsbedingungen. Der Patient kann wählen, in welchem Ausmaß er sein Krankheitsrisiko absichert. Auch bei privat versicherten Patienten sind die Versicherungsbedingungen kein Maßstab für die zahnärztliche Rechnung. Häufig werden auch beim Privatversicherten Teile des Rechnungsbetrages nicht erstattet.

Zahlungsanspruch

Mit der Zusendung der Rechnung - und nicht erst nach Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens mit Ihrer Privatversicherung oder Ihrer Beihilfesteile - **ist die Honorarforderung Ihres Zahnarztes fällig**. Ihr Zahnarzt hat Anspruch auf unverzügliche Begleichung seiner Liquidation, insbesondere wenn Sie bedenken, dass er für eventuell in Ihrem Behandlungsfall entstandene Material- und Laborkosten in Vorlage treten muss.